

Wohnort der Grenzgängerfamilie ist immer Deutschland

Fallbeispiel 1: Beide Elternteile arbeiten in der Schweiz:

In diesem Fall besteht nur Anspruch auf schweizer Familienleistungen und kein Anspruch auf deutsches Elterngeld.

Fallbeispiel 2: Ein Elternteil arbeitet in der Schweiz und der andere ist erwerbslos (in Deutschland):

Die schweizer Familienleistungen haben Vorrang. Da dort kein Elterngeldanspruch besteht, entsteht durch Anknüpfung an den nicht erwerbstätigen Elternteil ein Anspruch auf Elterngeld in Deutschland.

Fallbeispiel 3: Ein Elternteil arbeitet in der Schweiz und der andere arbeitet in Deutschland:

Wegen der konkurrierenden Vorschriften kommen durch den Wohnsitz in Deutschland die deutschen Familienleistungen zum Zuge. Es besteht Anspruch auf das deutsche Elterngeld.

Fallbeispiel 4: Ein Elternteil arbeitet in der Schweiz und der andere ist in Deutschland selbstständig:

Wegen der konkurrierenden Vorschriften kommen durch den Wohnsitz in Deutschland die deutschen Familienleistungen zum Zuge. Es besteht Anspruch auf das deutsche Elterngeld.

Fallbeispiel 5: Ein allein erziehender Elternteil arbeitet in der Schweiz:

In diesem Fall besteht nur in der Schweiz Anspruch auf Familienleistungen. Kein Anspruch auf das deutsche Elterngeld.

Regelung für Partnermonate bei fehlendem Rechtsanspruch auf Elternzeit

Bei dem Elterngeld handelt es sich um eine Leistung für Väter und Mütter. Wenn Eltern in den Genuss der vollen 14 Monate Bezugsdauer kommen wollen, müssen beide Elternteile mindestens 2 Monate (sog. Partnermonate) ihre volle Berufstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes aufgeben. In Deutschland gibt es den Rechtsanspruch auf Elternzeit, durch den sich Eltern zur Betreuung ihrer Kinder freistellen lassen können. In der Schweiz hingegen gibt es keinen vergleichbaren Anspruch. Es existiert lediglich ein Anspruch auf 14 Wochen Mutterschutz.

Für Grenzgänger bedeutet dies, dass sie für die Wahrnehmung des Elterngeldes mit ihrem Arbeitgeber eine Unterbrechung der Berufstätigkeit, beziehungsweise Verringerung der Arbeitszeit auf unter 30 Stunden verhandeln müssen. Arbeitet beispielsweise die Mutter in Deutschland und der Vater in der Schweiz, können die 14 Monate nicht automatisch von der Mutter wahrgenommen werden. Einem Partner stehen maximal 12 Monate Elterngeld zu. Ein Verweis auf den fehlenden Rechtsanspruch in der Schweiz reicht nach Auskunft des Familienministeriums nicht aus, um die vollen 14 Monate auf einen Partner zu vereinen.

Ansprechpartner und Elterngeldstellen in Baden-Württemberg (ab 1.1.2007)

L-Bank - Landeskreditbank Baden-Württemberg

79113 Karlsruhe

Tel.: 0721/38330 Fax: 0721/1503191

www.l-bank.de

Mit freundlicher Genehmigung von

Frau Marion Caspers-Merk

Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Gesundheit

SPD Bundestagsabgeordnete für den Wahlkreis Lörrach-Müllheim

Stand 14.09.2006

Grenzgänger INFO e.V. Telefon +49 (0) 7621 5083 Telefax +49 (0) 7621 5085